

SCHUTZZONENREGLEMENT
für die
Quellwasserfassungen
Looberg sowie Oberberg und Wollstel

Eigentümer: **Einwohnergemeinde Zuzgen sowie Mumpf**

12. August 2013



Genehmigt durch die Abteilung für Umwelt

am: 28. Okt. 2013

Sektionsleiter:

Sachbearbeiter / -in:

P. Müller

Ch. Müller

Verfügt durch den Gemeinderat Mumpf

am: 20.11.13

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber / -in

J. L. ...

K. ...

Verfügt durch den Gemeinderat Obermumpf

am: 20.11.13

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber / -in

...

...

Verfügt durch den Gemeinderat Zuzgen

am: 18. Nov. 2013

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber / -in

...

...

Inhalt

Artikel 1	Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien	3
Artikel 2	Gegenstand, Planungen	4
Artikel 3	Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone).....	5
Artikel 4	Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone).....	8
Artikel 5	Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich).....	10
Artikel 6	Spezielle Bestimmungen	11
Artikel 7	Schlussbestimmungen	12
Anhang 1	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen ..	13
Anhang 2	Verzeichnis der Grundeigentümer	
Anhang 3	Verzeichnis der Anlagen und Nutzungen	
Beilage 1	Schutzonenplan 1:2'000	
Beilage 2	Konfliktplan 1:2'000	

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien

Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger).
- 1.4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005.

Gesetze und Verordnungen des Kantons

- 1.7 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007.
- 1.8 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 14. Mai 2008.
- 1.9 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997.

Wegleitungen, Richtlinien, Normen

- 1.10 Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004.
- 1.11 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt.
- 1.12 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002.
- 1.13 SIA – Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen).
- 1.14 Regelwerke des SVGW.
- 1.15 Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999.
- 1.16 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997.
- 1.17 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.
- 1.18 Vollzugshilfe Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung, BAFU und BAV Januar 2006.

Artikel 2 Gegenstand, Planungen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quellwasserfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel der Gemeinden Zuzgen und Mumpf in Mumpf, Obermumpf und Zuzgen ausgedehnten Schutz zonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutz zonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 5. Februar 2013. Für die definitive Begrenzung der Schutz zonen ist der Schutz zonenplan 1:2'000 (vgl. Beilage 1) des Büros Waldburger Ingenieure AG, Aarau, vom 5. Februar 2013 massgebend.
- 2.3 Das Verzeichnis der Grundeigentümer vom 21. Dezember 2012 (vgl. Anhang 2).
- 2.4 Der Konfliktplan mit Verzeichnis der Anlagen und Nutzungen sowie Situation 1:2'000 vom 5. Februar 2013 (vgl. Anhang 3 sowie Beilage 2).

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

Bestehende Anlagen / Konfliktplan

- 3.1 Alle bestehenden, nicht schutzzonekonformen Anlagen sind im Konfliktplan aufgeführt. Die im Konfliktplan zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.

Baustellen

- 3.2 Das Gefährdungspotenzial von Baustellen ist in der Regel erheblich. Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.

Bauten, Betriebe und Anlagen

- 3.3 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.
- 3.4 Plätze zur Reinigung von Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen sowie nicht-gewerbliche Einzelautowaschplätze müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine dichte Ableitung aufweisen.

Abwasseranlagen / Versickerungsanlagen

- 3.5 Abwasserleitungen haben den Anforderungen an die SIA-Norm 190 zu genügen und müssen vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit überprüft werden.
- 3.6 Kontrollschächte und nicht sichtbare Abwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Massgebend für die Prüfung sind die SIA-Norm 190 und der Ordner Siedlungsentwässerung. Bei doppelwandigen Rohrsystemen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung entfallen.
- 3.7 Abwasserreinigungsanlagen, inkl. Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zugelassen.

Strassen / Wege

- 3.9 Strassen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers aufweisen. Massgebend für die Beseitigung des Strassenabwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung. Strassen in Unterführungen und Geländeeinschnitten können ausnahmsweise bewilligt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.

Landwirtschaft


- 3.10 Landwirtschaftliche Abwasser- und Hofdüngeranlagen wie die Entwässerung von Siloanlagen, Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen und Überflur-Güllebehälter sind nur gestattet, wenn deren Dichtheit gewährleistet ist. Alle 12 bis max. 15 Jahre ist die Anlage zu kontrollieren. Für Überflur-Güllebehälter sind eine maximale Nutzhöhe von 4 m und ein maximaler Inhalt von 600 m³ zulässig. Güllelagunen sind verboten.
- 3.11 Mistlagerung und Laufhöfe sind nur auf einer dichten Platte mit Entwässerung in die Güllegrube erlaubt.

3.12 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Anzustreben sind eine schonende Beweidung und ein möglichst hoher Wiesenanteil.
Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.

3.13 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen. Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Gülle, Mist und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

Nicht zugelassen sind:

- Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Recyclingdüngern auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sowie in den Monaten November bis und mit Februar.
- Das Ausbringen von Klärschlamm.
- Das Ausbringen von stickstoffhaltigen flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst.
- Die Zwischenlagerung von Mist und Recyclingdüngern auf unbefestigten Flächen.
- Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierung, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

3.14 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln sind mit dem  Gefahrensymbol "Umweltgefährlich" und dem Sicherheitshinweis "Zum Schutz von Grundwasser nicht in der Grundwasserschutzzone ausbringen" auf der Verpackung gekennzeichnet.

Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste, die durch die Kantonale Fachstelle Pflanzenschutz, Liebegg-Gränichen periodisch aktualisiert wird, zusammengefasst (www.liebegg.ch).

3.15 Nicht zulässig sind:

- Die Lagerung von Siloballen auf unbefestigten Flächen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, falls das darin konservierte Futter einen TS-Gehalt von mehr als 25% aufweist. Die Siloballen sind regelmässig auf defekte Folienwicklung und austretenden Sickersaft zu kontrollieren.
- Die Freilandhaltung von Schweinen
- Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe

Forstwirtschaft

- 3.16 Es wird empfohlen, den Wald möglichst kleinflächig mit standortheimischen Laubbaumarten zu verjüngen.
- 3.17 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) massgebend. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie dürfen wie auch ausserhalb von Grundwasserschutzzonen insbesondere nur verwendet werden:
- für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
 - zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet:

- für die Behandlung von geschlagenem Holz
 - in forstlichen Pflanzgärten
- 3.18 Die Berieselung von Holzlager und die Lagerung von behandeltem Holz sind nicht zulässig.

Materialausbeutung, Deponien, Materiallager

- 3.19 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche usw.) ist verboten.
- 3.20 Deponien, Zwischenlager oder Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen, insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik sind verboten.
- 3.21 Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BAFU.
- 3.22 Mineralische Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.
- 3.23 Bei gewerblichen Holzlagerplätzen müssen für die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie für die Lagerung und Berieselung von damit behandeltem Holz bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 4 Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 die nachfolgenden Nutzungsbeschränkungen.

Bauten und Anlagen

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- 4.3 Abwasser- und Meteorwasserleitungen und die Durchleitung von eingedolten Bächen und Drainageableitungen sind verboten.
Ausnahmen vom Verbot bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Grundwasserschutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schmutzwasserleitungen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.
- 4.4 Nicht als Doppelrohrsystem erstellte Meteor-, Bach- und Drainageleitungen sind erstmals nach drei Jahren, später periodisch alle 5 Jahre auf Dichtheit hin zu überprüfen.
- 4.5 Neue Leitungen sind vor der Inbetriebnahme auf die Dichtheit gemäss SIA Norm 190 zu überprüfen.
- 4.6 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

Strassen / Wege

- 4.7 Flurwege und Waldwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage). Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass Strassenabwasser punktuell versickert. Diese Wege sind mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen. Falls erforderlich ist hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Landwirtschaft

- 4.8 Nicht zugelassen sind:
- Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern.
 - Erdverlegte Gülleleitungen
 - Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen, Christbaumkulturen u. ä.
 - Gemüse-, Obst- und Weinbau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen
 - Lagerung von Siloballen

- 4.9 Obst- und Weinbau sind gestattet, sofern sie nach den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis oder des Biolandbaus erfolgen und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser vorliegen.

Forstwirtschaft

- 4.10 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sind nicht zulässig.
- 4.11 Jede Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden, ist verboten.
- 4.12 Temporäre Hackschnitzeldepots sollten ausserhalb der S2 angelegt werden.
- 4.13 Während Unterhaltsarbeiten gelten die Bestimmungen im Anhang.

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Es sind nur bauliche und andere Tätigkeiten zulässig, die der Trinkwasserversorgung dienen. Ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.
- 5.2 Insbesondere sind verboten:
- Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau oder Schrebergärten
 - Weidegang
 - jegliche Verletzung des Oberbodens oder der Grasnarbe
 - jede Lagerung von Holz
 - Verwendung von Dünge-, Holz- und Pflanzenschutzmitteln
- 5.3 Die Abgrenzung der Zone S 1 ist zu markieren und, falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, einzuzäunen.

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen

- 6.1 An Strassen in den Schutzzonen sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle entsprechende bauliche Schutzmassnahmen vorzukehren, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Die Strassen sind mit dichtem Belag, erhöhten Randbordüren und dichter Entwässerung zu versehen oder der Verkehr ist in diesem Bereich mit geeigneter Signalisation auf Anwohner bzw. land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu beschränken.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

- 7.1 Die Gemeinderäte von Mumpf, Obermumpf und Zuzgen sind für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
Die Schutzzonen sind in den forstlichen Betriebsplan und den Kultur- oder Nutzungsplan der Gemeinden aufzunehmen.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Gemeinderat, im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom zuständigen Gemeinderat verfügt.
- 7.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt. Innerhalb der Zone S3 erteilt der zuständige Gemeinderat die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist. Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- 7.4 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

- 7.5 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten durch die Verfügung des zuständigen Gemeinderates in Kraft.

Grundbuchanmerkung

- 7.6 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

Anhang 1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BAFU.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Kantonalen Laboratorium und Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Anhang 2 Verzeichnis der Grundeigentümer

Siehe Konfliktplan Teil 1

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Obermumpf

Seite 1 von 3

Zone S1 "Fassungsbereich"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
886	Frau Zurfluh-Dietwyler Julia, Hauptstrasse 31, 4324 Obermumpf		342		Landwirtschaft (Wiese)		1
895	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		86		Feldweg		2
940	Einwohnergemeinde Zuzgen, Gemeindekanzlei, 4315 Zuzgen		378		Wald		3

Zone S2 "engere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
863	Herr Battilana Gregor Martin, Schaffhauserstrasse 474, 8052 Zürich		10'280	260	Wald		4
864	Herr Rohner-Derungs Franz, Seeheimweg 6, 6403 Küssnacht am Rigi		5'921		Wald		5
865	Frau Hurt-Müller Helga, Mattenweg 4, 4322 Mumpf		4'617		Wald		6
866	Frau Stocker Barbara, Hüssiweg 17, 4802 Strengelbach		6'352		Wald		7
869	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		1'036		Waldstrasse		8
870	Frau Zurfluh-Dietwyler Julia, Hauptstrasse 31, 4324 Obermumpf		4'787	512	Wald		9
871	Herr Soder-Bärtschi Alfred, Birkenhof, 4313 Möhlin Frau Soder-Bärtschi Louise, Birkenhof, 4313 Möhlin		12'701	795	Wald		10
872	Herr Stocker-Burkhalter Georg, Fuchshaggraben 21 A, 4102 Binningen		5'575	184	Wald		11
884	Einwohnergemeinde Zuzgen, Gemeindekanzlei, 4315 Zuzgen		4'924		Landwirtschaft (Wiese)		12
885	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		1'764		Strasse/Waldweg		13
886	Frau Zurfluh-Dietwyler Julia, Hauptstrasse 31, 4324 Obermumpf		3'610		Landwirtschaft (Wiese)		14
895	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		74		Feldweg		15
896	Frau Brunner-Stocker Rosa, Höhlihof 104, 4464 Maisprach		5'421		Wald		16
897	Brunner Andreas Max, Höhlehof 104, 4464 Maisprach		5'530		Wald		17
898	Frau Schaffner-Stocker Heidi, Erzgrubenweg 8, 5000 Aarau		5'461		Wald		18
899	Herr Lauber-Müller Johann, Hinterdorf 13, 4324 Obermumpf		12'324		Wald		19

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Obermumpf

Seite 2 von 3

Zone S2 "engere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
900	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		1'527		Waldweg		20
903	Frau Stocker-Stockler Antoinette, Hauptstrasse 40, 4324 Obermumpf		5'441	52	Wald		21
904	Frau Soder-Müller Zita Margaretha, Rank 1, 4324 Obermumpf		4'106	14	Wald		22
905	Erbengemeinschaft Müller Werner, 1920 c/o Rita Schiess-Müller, In der Schübleten 1, 4442 Diepfingen		11'298		Wald		23
906	Herr Gisin Thomas, Lohnberg 224, 4315 Zuzgen		9'882		Wald		24
940	Einwohnergemeinde Zuzgen, Gemeindekanzlei, 4315 Zuzgen		2'227		Wald		25
941	Herr Stocker Daniel, Mühlacker 17, 4324 Obermumpf		6'084		Wald		26
949	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		1'040		Strasse		27
950	Herr Lauber-Müller Johann, Hinterdorf 13, 4324 Obermumpf		5'275		Wald		28
951	Frau Weber-Widmer Susanne, Hofnet 1, 4324 Obermumpf Frau Keller-Widmer Judith, Hofnet 1, 4324 Obermumpf		8'434		Wald		29
952	Schweizerische Eidgenossenschaft c/o ArmaSuisse Bauten Abt. Liegenschaften, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern		1'159		Landwirtschaft (Wiese)		30
953	Frau Weber-Widmer Susanne, Hofnet 1, 4324 Obermumpf Frau Keller-Widmer Judith, Hofnet 1, 4324 Obermumpf		582		Wald		31
954	Herr Müller-Hänggi Bernhard, Schloss 6, 4324 Obermumpf		1'023		Landwirtschaft (Wiese)		32
955	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		700		Waldweg		33
956	Herr Lauber-Müller Johann, Hinterdorf 13, 4324 Obermumpf		1'379		Wald		34
957	Frau Lauber-Müller Rosa, Hinterdorf 13, 4324 Obermumpf		2'456		Wald		35
958	Herrn Dietwyler-Isabo Zeno, Schloss 10, 4324 Obermumpf		3'197		Wald		36
959	Frau Keller-Widmer Judith, Hofnet 1, 4324 Obermumpf		7'184		Wald		37

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Obermumpf

Seite 3 von 3

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
868	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		5'508		Wald		38
873	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		20'663	527	Wald		39
884	Einwohnergemeinde Zuzgen, Gemeindekanzlei, 4315 Zuzgen		1'488		Landwirtschaft (Wiese)		40
885	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		212		Waldweg		41
900	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		736		Waldweg		42
902	Frau Erni-Stocker Edith, Rebmat 281, 4316 Hellikon		10'546	228	Wald		43
906	Herrn Gisin Thomas, Lohnberg 224, 4315 Zuzgen		24'002	5	Landwirtschaft		44
954	Herrn Müller-Hänggi Bernhard, Schloss 6, 4324 Obermumpf		2'377		Landwirtschaft (Wiese)		45
955	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		294		Waldweg		46
978	Herrn Vogel-Graber René, Mühlacker 1, 4324 Obermumpf Herrn Vogel-Joss Urs, Mühlacker 1, 4324 Obermumpf		8'642		Wald		47
992	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		435		Feldweg		48
993	Einwohnergemeinde Obermumpf, Gemeindekanzlei, 4324 Obermumpf		588		Feldweg		49
994	Herrn Käser Martin, Berghof, 4322 Mumpf		14'902		Landwirtschaft		50

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Mumpf

Seite 1 von 1

Zone S1 "Fassungsbereich"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
62	Einwohnergemeinde Mumpf, Schulgasse 1, 4322 Mumpf			942	Waldweg, Wald		51

Zone S2 "engere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
62	Einwohnergemeinde Mumpf, Schulgasse 1, 4322 Mumpf			311'183	Waldwege, Waldhütte, Wald	340	52
452	Schweizerische Eidgenossenschaft VBS			206	Panzersperre		53

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
62	Einwohnergemeinde Mumpf, Schulgasse 1, 4322 Mumpf			58'298	Waldwege, Wald		54

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Seite 1 von 5

Zone S1 "Fassungsbereich"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1296	Ortsbürgergemeinde Zuzgen			56	Wald		55

Zone S2 "engere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1136	Hasler Max, Höhle 2, 4315 Zuzgen			8'371	Wald		56
1137	Studinger Dieter, Vordermattweg 8, 4322 Mumpf			1'962	Wald		57
1138	Sacher Adelheid, Hauptstrasse 52, 4315 Zuzgen			676	Wald		58
1141	Hilpert Stefan, Thiersteinstrasse 3, 4313 Möhlin			7'236	Wald		59
1142	Jegge Stefan, Graubühlweg 3, 4322 Mumpf			6'624	Wald		60
1143	Hiltmann Rolf, Höhlehof 65, 4315 Zuzgen			10'780	Wald		61
1296	Ortsbürgergemeinde Zuzgen			124'078	Waldwege, Wald		62
1309	Einwohnergemeinde Mumpf			7'541	Wald		63

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1027	RUBA Thermoplast AG, Bummerten, 4315 Zuzgen			2'004	Wald		64
1028	Kim Ernst, Schallengasse 2, 4313 Möhlin			3'829	Wald		65
1029	Hollinger Josef 1/2, Hollinger Arnold 1/2 --> Hollinger Niklaus, Mühlematt 5, 4315 Zuzgen		1'255	5'749	Wald, Landwirtschaft		66
1030	Bienz Felix, Geisshübel 1, 4315 Zuzgen		2'268	1'243	Landwirtschaft		67
1031	Kim Ernst, Schallengasse 2, 4313 Möhlin		3'534	2'460	Landwirtschaft		68
1032	Hilpert Erich, Kurzägertenhof 233, 4315 Zuzgen		5'685		Feldweg, Landwirtschaft		69
1033	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägertenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2		1'485		Landwirtschaft		70
1034	Döbeli Margrit, Chyndli 3, 4315 Zuzgen und Waldmeier Hans, Hauptstrasse 30, 4315 Zuzgen, je 1/2		6'578	100	Landwirtschaft		71

Quellfassungen Loberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Seite 2 von 5

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1035	Sacher Viktor, Eglerweg 9, 5082 Kaisten		2'455	2'360	Feldweg, Wald, Landwirtschaft		72
1036	Bretscher Felix und Bretscher Anna, Sennhofweg 6, 4310 Rheinfelden, einf. Gesell.		1'438	36'710	Waldwege, Wald		73
1062	Einwohnergemeinde Zuzgen		1'246		Feldweg		74
1099	Binkert Daniel, Niedermatt 8, 4315 Zuzgen und Binkert Sascha, Unterdorfstrasse 12, 4443 Wittinsburg, e. G.		6'236	8'211	Landwirtschaft		75
1101	Hiltmann Rolf, Höhlehof 65, 4315 Zuzgen		4'675	255	Landwirtschaft		76
1102	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägartenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2		5'630	2'665	Landwirtschaft		77
1105	Hiltmann Rolf, Höhlehof 65, 4315 Zuzgen		6'901		Landwirtschaft		78
1106	Bienz Felix, Geisshübel 1, 4315 Zuzgen		8'496		Landwirtschaft		79
1107	Einwohnergemeinde Zuzgen		1'088		Feldweg		80
1108	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägartenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2		4'276		Landwirtschaft		81
1109	Hürbin Ulrich, Mühlematt 7, 4315 Zuzgen		5'657		Landwirtschaft		82
1111	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägartenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2		14'048		Landwirtschaft		83
1113	Sacher Felix, Dornhof 47, 4315 Zuzgen		2'662		Landwirtschaft		84
1114	Hollinger Josef 1/2, Hollinger Arnold 1/2 --> Hollinger Niklaus, Mühlematt 5, 4315 Zuzgen		6'424		Landwirtschaft		85
1115	EG Metzger-Böni Elsa -> Metzger Peter, Heidenweg 5, 4313 Möhlin		5'585		Landwirtschaft		86
1116	Waldmeier Karl 1/2, Waldmeier Elise 1/2 --> Waldmeier Karl, Hauptstrasse 41, 4313 Möhlin		5'084		Landwirtschaft		87
1118	Hottinger Franz, Kohliberg 25, 4315 Zuzgen		4'841		Landwirtschaft		88
1120	Sacher Felix, Dornhof 47, 4315 Zuzgen		1'016		Landwirtschaft		89
1121	Hollinger Josef 1/2, Hollinger Arnold 1/2 --> Hollinger Niklaus, Mühlematt 5, 4315 Zuzgen		2'918		Landwirtschaft		90
1122	Einwohnergemeinde Zuzgen		479		Feldweg		91

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Seite 3 von 5

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1123	Einwohnergemeinde Zuzgen		1'750	266	Feldweg		92
1128	Sacher Felix, Dornhof 47, 4315 Zuzgen		19'943		Landwirtschaft		93
1129	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägertenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2		3'081		Obstanlage		94
1130	Einwohnergemeinde Zuzgen		1'607	238	Feldweg		95
1131	Einwohnergemeinde Zuzgen		27	319	Feldweg		96
1132	Gysin Thomas, Rössligass 8, 4315 Zuzgen		9'503	19	Landwirtschaft		97
1133	Horisberger Rolf, Hirsackerhof 339, 4315 Zuzgen		4'052	1	Landwirtschaft		98
1134	Sacher Johann und Doris, Dornhof 162, 4315 Zuzgen und Sacher Felix und Doris, Dornhof 47, 4315 Zuzgen, einf. Gesell.		17'504	466	Landwirtschaft		99
1135	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägertenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2		8'356	1'150	Landwirtschaft		100
1138	Sacher Adelheid, Hauptstrasse 52, 4315 Zuzgen			2'325	Wald		101
1139	Hiltmann Rolf, Höhlehof 65, 4315 Zuzgen		11	8'505	Wald		102
1140	Hilpert Erich und Hilpert Konrad, Kurzägertenhof 233, 4315 Zuzgen, je 1/2			7'447	Wald		103
1141	Hilpert Stefan, Thiersteinstrasse 3, 4313 Möhlin			14'222	Wald		104
1142	Jegge Stefan, Graubühlweg 3, 4322 Mumpf			5'313	Wald		105
1143	Hiltmann Rolf, Höhlehof 65, 4315 Zuzgen			1'325	Wald		106
1144	Ortsbürgergemeinde Zuzgen		12	4'119	Wald		107
1145	Hürbin Alfred, Gassenbach 9, 4315 Zuzgen		1'242	5'914	Wald		108
1147	Sacher Felix, Dornhof 47, 4315 Zuzgen		1'333	2'267	Wald		109
1148	Sacher Felix, Dornhof 47, 4315 Zuzgen		19	942	Wald		110
1149	Sacher Felix, Dornhof 47, 4315 Zuzgen			932	Wald		111
1150	Hiltmann Rolf, Höhlehof 65, 4315 Zuzgen			2'034	Wald		112
1151	Hollinger Josef 1/2, Hollinger Arnold 1/2 --> Hollinger Niklaus, Mühlematt 5, 4315 Zuzgen			2'665	Wald		113

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Seite 4 von 5

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1152	Intlekofer Ella, Gesundheitszentrum Fricktal, 4310 Rheinfelden			1'397	Wald		114
1153	Intlekofer Ella, Gesundheitszentrum Fricktal, 4310 Rheinfelden			700	Wald		115
1154	Intlekofer Ella, Gesundheitszentrum Fricktal, 4310 Rheinfelden			675	Wald		116
1155	Güntert Philipp und Güntert Jacqueline, Flösserweg 1, 4322 Mumpf, einf. Gesell.			2'089	Wald		117
1156	Hürbin Urs, Schulstrasse 47, 4315 Zuzgen		29	2'920	Wald		118
1168	Hohler Marcel, Tannenweg 12, 4310 Rheinfelden		2'271		Landwirtschaft		119
1169	Hottinger René, Lohnberg 1, 4315 Zuzgen		3'642		Landwirtschaft		120
1170	Meyer Rudolf, Hauptstrasse 32, 4315 Zuzgen		15'719		Landwirtschaft		121
1171	Einwohnergemeinde Zuzgen		1'232	180	Waldstrasse		122
1189	Einwohnergemeinde Zuzgen		223	2	Feldweg		123
1190	Hostettler Elsi, Alte Lohnbergstrasse 7, 4315 Zuzgen		57	2'222	Wald		124
1191	Sacher Otto Erben, c/o Sacher Silvia, Bühlweg 3, 4315 Zuzgen, zu 1/6 und Schmid Emil, Katzenhalde 2, 4315 Zuzgen, zu 5/6		7'642	51	Landwirtschaft		125
1192	Jakober Peter, Winkel 7, 4317 Wegenstetten		2'157		Landwirtschaft		126
1193	Sacher Otto Erben, c/o Sacher Silvia, Bühlweg 3, 4315 Zuzgen, zu 1/6 und Schmid Emil, Katzenhalde 2, 4315 Zuzgen, zu 5/6		7'639		Landwirtschaft		127
1194	Horisberger Rolf, Hirsackerhof 339, 4315 Zuzgen		13'760		Landwirtschaft		128
1200	Einwohnergemeinde Zuzgen		398		Flurweg		129
1223	Friedli Ernst, Lohnberg 7, 4315 Zuzgen		11'222	247	Landwirtschaft		130
1224	Einwohnergemeinde Zuzgen		981	18	Feldweg		131
1225	Gisin Thomas, Lohnberg 13, 4315 Zuzgen		27'945	3	Landwirtschaft		132
1229	Einwohnergemeinde Zuzgen		667		Landwirtschaft		133
1230	Rothacher René, Lohnberg 15, 4315 Zuzgen		16'089		Landwirtschaft		134
1231	Einwohnergemeinde Zuzgen		688		Feldweg		135

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis
für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Seite 5 von 5

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Parz. Nr.	Grundeigentümer Name, Postadresse	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr. L'Nr.
		Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			
1232	Rothacher René, Lohnberg 15, 4315 Zuzgen		4'858		Landwirtschaft		136
1296	Ortsbürgergemeinde Zuzgen			85'565	Wald		137
1725	Einwohnergemeinde Zuzgen		107	1'055	Waldstrasse		138
1730	Einwohnergemeinde Zuzgen		655		Feldweg		139
1735	Müller Wilhelm, Hauptstrasse 9, 4315 Zuzgen		60	3'532	Wald		140
1736	Jakober Peter, Winkel 7, 4317 Wegenstetten		7	2'243	Wald		141
1737	Gersbach Rosa, Im Baumgarten 11, 4316 Hellikon		48	1'504	Wald		142
1738	Friedli Ernst, Lohnberg 7, 4315 Zuzgen			12'746	Wald		143
1739	Hottinger René, Lohnberg 1, 4315 Zuzgen		12	5'387	Wald		144
1740	Staat Aargau		150	54'465	Wald, Waldstrasse		145
1760	Meyer Rudolf, Hauptstrasse 32, 4315 Zuzgen		12'186		Landwirtschaft		146
1762	Käser Martin, Berghof, 4322 Mumpf		8'250		Landwirtschaft		147
1793	Meyer Roland, Lohnberg 9, 4315 Zuzgen		1'472		Landwirtschaft		148

Anhang 3 Verzeichnis der Anlagen und Nutzungen

Siehe Konfliktplan Teil 2

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 2: Anlagen und Nutzungen für die Schutzzonen im Gemeindebann Obermumpf

Zone S1 "Fassungsbereich"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
1	1.1	Wiese	keine	Markierung oder, falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, Einzäunung	niedrig	sofort
3	3.1	Zufahrtsweg Reservoir	keine	keine	keine	keine

Zone S2 "engere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
8	8.1	Waldweg mit punktueller Versickerung	Fahrverbot	Ableitung des Strassenwassers mittels dichter Halbschale bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre
13	13.1	Strasse	dichter Belag, Hinweisschild "Quellschutzzone" bei Wendepplatz	Anpassungen mit festen Randbordüren und Entwässerung oder Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	mittel	2 Jahre
	13.2	punktueller Versickerung von Strassenabwasser	keine	Ableitung des Strassenwassers bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre
	13.3	Waldweg mit punktueller Versickerung	Fahrverbot	Ableitung des Strassenwassers mittels dichter Halbschale bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre
15	15.1	Flurweg	keine	keine	keine	keine
20	20.1	Waldweg mit punktueller Versickerung	Fahrverbot	Ableitung des Strassenwassers mittels dichter Halbschale bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre
27	27.1	Strasse	dichter Belag	Anpassungen mit festen Randbordüren und Entwässerung oder Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	mittel	2 Jahre
33	33.1	Waldweg	keine	Bei punktueller Versickerung: Ableitung des Strassenwassers mittels dichter Halbschale bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre, falls erforderlich

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Seite 2 von 2

Konfliktplan Teil 2: Anlagen und Nutzungen für die Schutzzonen im Gemeindebann Obermumpf

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L.Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
42	42.1	punktueller Versickerung von Strassenabwasser (in die Zone S2 hinein)	keine	Ableitung des Strassenwassers bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre
	42.2	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort
48	48.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort
49	49.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 2: Anlagen und Nutzungen
für die Schutzzonen im Gemeindebann Mumpf

Seite 1 von 1

Zone S1 "Fassungsbereich"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
51	51.1	Fassungsbereich	keine	Markierung der Zone S1	niedrig	1 Jahr

Zone S2 "engere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
52	52.1	Waldwege	Fahrverbot	Bei punktueller Versickerung: Ableitung des Strassenwassers mittels dichter Halbschale bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre, falls erforderlich
	52.2	Belasteter Standort Nr. AA4255.0003-1	keine; nicht im Kataster erfasst Steinbruch W Oberberg			

Zone S3 "weitere Schutzzone"

(keine Anlagen und Nutzungen innerhalb der Zone S3)

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Seite 1 von 2

Konfliktplan Teil 2: Anlagen und Nutzungen für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Zone S1 "Fassungsbereich"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
55	55.1	Fassungsbereich	keine	Markierung der Zone S1	niedrig	1 Jahr

Zone S2 "engere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
62	62.1	Waldwege	Fahrverbot	Bei punktueller Versickerung: Ableitung des Strassenwassers mittels dichter Halbschale bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre, falls erforderlich

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
74	74.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort
80	80.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort
95	95.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort
122	122.1	Waldweg	Fahrverbot	keine	keine	keine
129	129.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort

Quellfassungen Looberg, Oberberg und Wollstel

Konfliktplan Teil 2: Anlagen und Nutzungen für die Schutzzonen im Gemeindebann Zuzgen

Zone S3 "weitere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	vorhandene Schutzmassnahmen			
137	137.1	Waldweg	Fahrverbot	keine	keine	keine
	137.2	punktueller Versickerung von Strassenabwasser (in die Zone S2 hinein)	keine	Ableitung des Strassenwassers bis ausserhalb der Zone S2	mittel	2 Jahre
138	138.1	Waldweg	Fahrverbot	keine	keine	keine
139	139.1	Flurweg	keine	Anpassung mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr)	niedrig	sofort
145	145.1	Waldweg	Fahrverbot	keine	keine	keine